



II-4311 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/53-4-91

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Srb und FreundInnen vom 31. Oktober 1991,
Zl. 1834/J-NR/1991 "Verbesserungen für Be-
hindertenparkplätze nach § 29 b StVO"

1788/AB
1991 -12- 20
zu 1834 1J

Zu Ihrer Frage

"Sind Sie bereit, in die nächste Novellierung der StVO eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen?
Wenn nein, welches sind die Gründe dafür?"

darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Eine Novellierung der StVO im Sinne der Anfrage erscheint nicht notwendig, da es bereits auf Grund der geltenden Gesetzeslage möglich ist, einen sogenannten "Behindertenparkplatz" zugunsten bestimmter behinderter Personen zu errichten. Aus dem Wortlaut des § 43 Abs. 1 lit. d StVO ergibt sich, daß die Errichtung von Behindertenparkplätzen sowohl im Einzelfall für das Fahrzeug eines bestimmten Behinderten in unmittelbarer Nähe seiner Wohnung oder Arbeitsstätte als auch generell für Fahrzeuge behinderter Personen, etwa vor Invalidenämtern u. dgl., zulässig ist.

Bei Halteverbotszonen zugunsten der Fahrzeuge bestimmter behinderter Personen kann im Verordnungstext auf das amtliche Kennzeichen des betreffenden Fahrzeuges bei der Kundmachung abgestellt werden. In derartigen Fällen wird das Fahrzeugkennzeichen auf der Zusatztafel mit der Aufschrift

- 2 -

"ausgenommen" und dem Behindertensymbol (§ 54 Abs. 5 lit. h StVO 1960) anzuführen sein. Diese Rechtsmeinung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erging bereits im Jahre 1987 an alle für die Vollziehung zuständigen Ämter der Landesregierungen.

Wien, am 20. Dezember 1991

Der Bundesminister

